

Eltwiler Nachrichten

Amtsblatt der  Stadt Eltville

Erscheint wöchentl. zweimal, Mittwochs u. Samstags.
Bezugspreis 1.20 Mk. für das Vierteljahr frei ins Haus.
Durch die Post 1.— Mk. ohne Bestellgeld.

Fernsprecher Nr. 210.

Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 4530.

Anzeigenpreis:
die 1spaltige Petitzeile 15 Pfg., bei Wiederholungen
wird entsprechender Rabatt gewährt.

Nachweislich größte Abonnentenzahl aller Zeitungen in der Stadt Eltville.

Druck und Verlag von B. Fabisz Wwe., Eltville a. Rh., Gutenbergstraße 12.

N^o 98

Eltville a. Rh., Samstag, den 7. Dezember

1918.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Einladung zur Lösung

von

Neujahrswunsch-Ablösungskarten.

In diesem Jahre werden wieder für die Personen, die von Glückwünschen zum neuen Jahre entbunden sein möchten,

Neujahrswunsch-Ablösungskarten

seitens der Stadt ausgegeben. Wer eine solche Karte erwirbt, von dem wird angenommen, daß er auf diese Weise seine Glückwünsche darbringt und seinerseits auf Besuche oder Kartenzugewendungen verzichtet.

Die Karten können bei den Herren:

Bäckermeister Gruner, Schwalbacherstraße,
Konditor Happ, Rheingauerstraße,
Kaufmann Schuster, Rheingauerstraße
und der Stadtkasse hier selbst

gegen Entrichtung von mindestens Mk. 1.— für das Stück in Empfang genommen werden.

Der Erlös wird auch dieses Jahr wieder vollständig zu wohltätigen Zwecken Verwendung finden; wir dürfen deshalb wohl die Hoffnung aussprechen, daß die Beteiligung eine rege sein wird.

Die Veröffentlichung der Namen erfolgt Ende Dezember.

Eltville, den 3. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bürger, wahrt Eure Würde!

Vielleicht nur wenige Stunden trennen uns von dem Eintreffen fremder Besatzungstruppen. Schwere Wochen stehen uns damit bevor, und es gilt, sie in richtigem Geiste zu ertragen. Vor allem vermeide jeder alles, wodurch er sich und damit auch seinen Mitbürgern Feindseligkeiten vonseiten der fremden Truppen zuziehen kann. Das wird am ehesten erreicht, wenn sich im Verkehr ausgesprochene Höflichkeit und vornehme Zurückhaltung paaren. Der Verkehr vollziehe sich rein geschäftsmäßig, nicht familienmäßig! Männer und Frauen von Eltville, vergeßt nicht, daß Ihr Deutsche seid!

Eltville, den 6. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Schusswaffen werden hiermit aufgefordert, diese Waffen ausnahmslos abzugeben. Die Waffen müssen entladen und gut eingefettet sein. Sie sollen möglichst ohne Riemen abgegeben werden. Für jede abgelieferte Waffe wird eine Empfangsbescheinigung ausgestellt. Ob die Besatzungstruppen die Waffen beschlagnahmen oder zurückgeben, kann heute noch nicht gesagt werden. Die Ablieferung hat stattzufinden:

am Sonntag, den 8. d. Mts., vormittags von 9—11 Uhr, und

am Montag, den 9. d. Mts., vormittags von 9—11 Uhr, und
nachmittags von 3—5 Uhr,

im Amtsgericht hier, Dachgeschoss, Eingang zur Richterwohnung. In Anbetracht der Wichtigkeit der Waffenabgabe für die Besatzungstruppen müssen zu den angegebenen Zeiten sämtliche Waffen unbedingt abgeliefert sein.

Eltville, den 7. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder der Jugendwehr werden ersucht, die in ihrem Besitze befindlichen Ausrüstungsstücke, Gewehre, Trommeln, Leibriemen und Mützen, am Sonntag, den 8. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, auf dem Ringplatz an den Führer der Jugendwehr abzugeben.

Eltville, den 27. November 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir suchen Stellung für einige Kaufleute, welche aus dem Heeresdienst entlassen sind. Es handelt sich um Familienväter, welche hier ansässig und infolge des Krieges nun brotlos geworden sind. Unsere Pflicht ist es nun, diesen Leuten, welche für uns gestritten haben, sobald wie möglich Beschäftigung zu verschaffen. Wir wenden uns daher an die hiesigen Unternehmer usw. und bitten dieselben, bei Vergebung von Stellen unsere Kriegsteilnehmer in erster Linie zu berücksichtigen. Eventuell müßten die Damen und andere Kräfte das Feld räumen, da vor allen Dingen die vom Heeresdienst entlassenen Leute einzustellen sind, zumal diese auch noch ihre Familien zu versorgen haben.

Angebote nimmt die unterzeichnete Stelle entgegen.

Eltville, den 6. Dezember 1918.

Städtischer Arbeitsnachweis.

Zimmer Nr. 3.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 10. d. Mts., vormittags von 9 Uhr ab, wird in den hiesigen Lebensmittelgeschäften Süssstoff verkauft, das Päckchen zu 25 Pfennig. Auf den Kopf der Haushaltung entfällt 1 Palet.

Der Verkauf findet wie folgt statt:

In dem Geschäft von:

Holland	die Nummern	1—50
Wahl	"	51—102
Bidel	"	103—151
Höber	"	152—201
Hermanns	"	202—255
Reinheimer	"	256—303
Wagelhan	"	304—348
Buchtal	"	349—398
Müller	"	399—458
Schuster	"	459—572
Consum-Verein	"	573—690
Latscha	"	691—789
Höhn	"	790—899
Höhl	"	900—1094

Die vorübergehend abwesenden Personen erhalten ihren Süssstoff in dem Lebensmittelgeschäft von Höhn.

Eltville, den 7. Dezember 1918.

Städtische Warenstelle.

Bekanntmachung.

Die nächste Mutterberatungsstunde findet nicht kommenden Mittwoch, sondern erst am Mittwoch, den 18. Dezember, statt.

Eltville, den 6. Dezember 1918.

Der Magistrat

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Polizei wurde gemeldet:

Als gefunden:

ein Rosenkranz,
ein Schlüssel.

Als verloren:

ein Paletchen mit blauer Seide u. gelbem Band,
ein Portemonnaie mit 8—9 Mk. Inhalt.

Die Finder bezw. Verlierer wollen ihre Rechte auf dem hiesigen Rathaus, Zimmer Nr. 1, geltend machen.

Eltville, den 6. Dezember 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Wir suchen:

1 Gartenarbeiter.

Eltville, den 6. Dezember 1918.

Städtischer Arbeitsnachweis.

Zimmer Nr. 3.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 9. Dezember 1918, vormittags von 8—10 Uhr, werden vom Schulleiter aus Kartoffeln ausgegeben, und zwar an diejenigen, welche noch keine zur Einkellerung bezogen haben. Das Pfund kostet 8 Pfennig. Kartoffelarte ist vorzuzeigen.

Der Verkauf wird um 10 Uhr geschlossen.

Eltville, den 7. Dezember 1918.

Städtische Warenstelle.

Bekanntmachung.

Montag, den 9. ds. Mts., vormittags 11 Uhr, wird ein Quantum Schafung ab Stall Pfundnerhaus und ab Pferch auf der Ziegelei öffentlich versteigert. Zusammenkunft im Pfundnerhaushof.

Eltville, den 7. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Wahlgesetz zur Nationalversammlung.

Die Verordnung über die Wahlen zur Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) lautet in ihren wesentlichen Teilen:

§ 1. Die Mitglieder der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundätzen der Verhältniswahl gewählt. — Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2. Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3. Die Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen. Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist ihnen gestattet.

§ 4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist: 1. wer unmündig ist, oder unter vorläufiger Vormundschaft steht; 2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 5. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Deutsch sind.

§ 6. Die Wahlkreiseinteilung und die Zahl der Abgeordneten, die in den einzelnen Wahlkreisen zu wählen sind, ergibt sich aus der Einlage. — Sie beruht auf dem Grundsatze, daß auf durchschnittlich 150 000 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ein Abgeordneter entfällt und dort, wo Landes- oder Verwaltungsbezirkegrenzen bei der Wahlkreiseinteilung berücksichtigt werden müssen, ein Ueberschuß von mindestens 75 000 Einwohnern vollen 150 000 gleichgerechnet wird.

§ 7. Jeder Wahlkreis wird in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Größere Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleinere mit benachbarten zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

§ 8. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar, für jeden Stimmbezirk ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter für die ihnen von der nach der Wahlordnung (§ 22) zustehende Behörde ernannt. Der Wahlvorsteher ernannt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks drei bis sechs Beisitzer und einen Schriftführer. Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden einen Wahlvorstand.

§ 12. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 1. Dezember 1919 beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 16. Gewählt wird mit verdecktem Stimmzettel. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch selbst an der Wahl teilnehmen.

§ 17. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Die ungültigen Stimmzettel sind dem besonderen Protokoll beizufügen. Die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher so lange versiegelt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 18. Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlprüfungsamt (§ 13 Absatz 1) festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviel hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

§ 20. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlag zugeteilten Abgeordnetensitze und die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen aus den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 21. Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne die Vornahme einer Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag, oder, wenn dieser erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehört und nach dem Grundsatze des § 20 hinter dem Abgeordneten an erster Stelle berufen erscheint. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Abgeordnetensitz unbesetzt.

§ 23. Die Kosten für die Vorstufe zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.

§ 24. Die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung finden Sonntag, den 16. Februar 1919 statt.

Die 433 Abgeordneten verteilen sich wie folgt: Ostpreußen 14, Westpreußen 11, Berlin 14, die Reichstagswahlkreise Potsdam 1—9: 10, Wahlkreis Potsdam 10: 9, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. Oder 8, Pommern 11, Posen 14, Regierungsbezirk Breslau 12, Ostpreußen 15, Posen 8, Magdeburg mit Anhalt 11, Mecklenburg 9, Schleswig-Holstein mit dem Fürstentum Lübeck 11, Kurier, Danabrück mit Oldenburg 7, Hannover, Hildesheim, Braunschweig 16, Münster, Minden, Kreis Schaumburg und beide Lippe 13, Arnberg 16, Sassen-Maslow, Kreis Westlar, Waldeck 15, Köln, Aachen 13, Koblenz, Trier, Birsfeld 12, Düsseldorf 1—5: 12, Düsseldorf 6—12: 11, Oberbayern und Schwaben 15, Niederbayern und Oberpfalz 9, Ober-, Mittel- und Unterfranken 15, Pfalz 6, die sächsischen Reichstagswahlkreise 1—9: 12, die sächsischen Kreise 10—14: 8 und die Kreise 15—23: 12, Redarkreis und Jarkreis 9, Schwarzwaldkreis, Donaukreis und Sigmaringen 8, Baden 14, Hessen 9, beide Mecklenburg und Lübeck 6, die Thüringischen Staaten und Regierungsbezirk Erfurt 14, Hamburg, Bremen und Stadt 12, Elb-Lothringen 12.

Zur feindlichen Besetzung.

Die englischen Truppen in Deutschland.

Beim Betreten des deutschen Bodens durch die englischen Truppen ist von dem englischen Kommando folgender Tagesbefehl ausgegeben worden: Die vollkommenste Ordnung muß von den Truppen, die den Vorzug haben, in Deutschland einzurücken, gehalten werden. Mit der Bevölkerung soll so wenig Verkehr wie irgend möglich stattfinden, aber jederzeit ausgesprochene Höflichkeit und Selbstbeschränkung gezeigt werden. Jede Familiarität ist zu vermeiden. Die englische Tradition zu einem geschlagenen Feind ist hochzuhalten; denn alle Maßnahmen zur Herbeischaffung von Entschädigungen und Wiedervergeltung sind Sache der Behörden selbst, aber nicht des Einzelnen. Entsprechende Aufrufe der Franzosen und Belgier sind nicht bekannt.

Köln. (Bürger wahrt eure Würde!) Die Stadterwaltung Köln ließ folgendes Merkblatt verbreiten: In wenigen Tagen treffen fremde Besatzungstruppen ein. Tut nichts, was euch die Feindseligkeiten der fremden Soldaten zuziehen kann. Bedenkt, daß hierunter nicht nur ihr, sondern auch euer Angehörigen und euer Vaterstadt schwer leiden würden. Seid höflich, und zurückhaltend! Vergesst nicht, daß ihr Deutsche seid. Vergesst nicht, daß die Besatzung unserer Vaterstadt durch fremde Soldaten eine schwere Zeit, vielleicht die schwerste unseres ganzen Lebens werden wird. Zeigt dieses Merkblatt allen denen, die euch nahe stehen, und saget ihnen, daß sich wer anders handelt, verflüchtigt an dem Andenken unserer Gefallenen, an dem Wohle unseres Volkes und der Zukunft unseres Vaterlandes.

+ Freiheit und Gleichheit.

In Amerika wurden 1800 durch einen Engländer und 1848 durch einen Franzosen Gemeinden gegründet, deren Mitglieder in vollständiger Gleichheit und Freiheit leben wollten. Sie regierten sich selbst und lebten in Gütergemeinschaft. Aber länger als einige Jahre bestand keine der Gemeinden, und man mußte erkennen, daß Freiheit und Gleichheit nicht miteinander bestehen können. Viele Köpfe — viele Sinne,

und wenn jeder nach seinem Willen lebt, wird niemals Gleichheit erzielt. Am besten ist die Gleichheit in den katholischen Klöstern durchgeführt, weil hier der Einzelne auf die persönliche Freiheit verzichtet. Verlangt man — wie man so häufig hört — Freiheit und Gleichheit für ein Volk, so darf man also nicht meinen, daß alle gleiche Arbeit leisten, gleiches Vermögen besitzen oder gar gleiches Essen und gleich Kleidung haben sollen. Aber gleiches Recht für jeden Staatsbürger und Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, das wollen wir!

Lokales und Provinzielles.

An die Bewohner von Eltville.

× Eltville, 7. Dezember.

Sollte auch unsere Stadt eine Besatzung fremder Truppen erhalten, so liegt es an euch selbst, das Los unserer Stadt möglichst milde zu gestalten. Tretet überall für Aufrechterhaltung der Ordnung ein, sodas der Besatzung jeder Anlaß genommen wird, irgendwo einzuschreiten. Begegnet dem fremden Militär freundlich, mit Achtung, achtet euch aber auch selbst, werft euch nicht weg. Verleugnet nicht euren Kummer um das Schicksal unseres Vaterlandes, eure Haltung sei ernst. Allen Anordnungen, zu denen die Besatzung auf Grund des Waffenstillstandes berechtigt ist, kommt willig nach. Weidet unüberlegte Reden und Handlungen.

Insbondere wahret die Ehre unserer Stadt. Sie wurde schon empfindlich vor Freund und Feind geschädigt durch das abscheuliche Treiben erwachsener Mädchen, welche ihre weibliche Würde und ihre jungfräuliche Ehre mit Füßen traten. Die ehrbare männliche und weibliche Jugend sollte mit allem Eifer solch würdelosem Treiben entgegentreten, die schlechten Elemente von ihrem Verkehr ausschließen und durch ihren zeitgemäßen Ernst beweisen, daß das Blut, das unsere Brüder für uns vergossen haben, noch nicht vergessen ist.

Zu den zurückgekehrten Vätern und Brüdern habe ich das Vertrauen, daß sie den angedeuteten Mißständen energisch entgegentreten werden.

Schilo, Pfarrer.

in Eltville, 6. Dez. Die bevorstehende fremde Besatzung ist j. Zt. die brennendste Angelegenheit hier. Irgend etwas genaues darüber zu erfahren, ist uns bisher nicht gelungen. Heute, Freitag, Abend war in Mainz bei der maßgebenden Stelle noch nichts bekannt, wann und wieviel Truppen dort einrücken. Man erwartet in Mainz zuerst eine Vorkommission, mit der Einzelheiten zu besprechen seien, dann die Quartiermacher, denen die Truppen dann schnell folgen dürften. Hier bei uns ist die Unterbringung der Mannschaften nicht einfach. In Mainz stehen genügend Kasernen zur Verfügung, hier nur Säle, die j. Z. wenig geeignet sind. Vor allem aber fehlt es an Einrichtungsgegenständen, Schränken Betten, ganz besonders an Bettzeug und Wäsche. Mainz ist angehts der ganz schamlosen Plünderung des Bekleidungsamtes nicht in der Lage, auszuhelfen, von weiter her ist aber bei der Eisenbahnsperre kaum etwas schnell zu beschaffen. Der Magistrat hat daher bei den Bürgern anfragen lassen, ob sie Betten, Bettzeug zur Verfügung stellen könnten, da möglichst niemand eine Einquartierung ins Haus zugemutet werden soll. Aber die Bürger haben nach den vier Jahren Krieg selbst Mangel an dem Notwendigsten, und so ist die Frage der Beschaffung von Wäsche und Bettzeug j. Zt. noch ungelöst. Hoffentlich findet sich bald ein Ausweg. — Die Offiziere sollen möglichst in Gasthäusern, erforderlichenfalls in einem leerstehenden Privathaus untergebracht werden.

*

* **Eltoille, 7. Dez.** Auf die morgen, Sonntag, nachmittags 4 Uhr, im „Hotel Reisenbach“ dahier stattfindende öffentliche Versammlung der „Deutschen Demokratischen Partei“ sei auch an dieser Stelle nochmals hingewiesen. — Am gleichen Tage, nachmittags 3 Uhr, findet im „Saalbau Ruthmann“ in Mittelheim eine Versammlung sämtlicher Schuhmachermeister des Rheingaukreises betreffs Festlegung der Statuten für die Schuhmacherzwanngsinnung statt.

* **Eltoille, 7. Dez.** (Auszeichnung.) Dem Obermonteur Herrn Johann Bartstein von hier (bei der Firma Burmeister & Weiss, Kühlenanlage und Eisellerei, Frankfurt a. M.), wurde das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ verliehen.

o **Eltoille, 7. Dez.** (Besitzwechsel.) Herr Dr. Kornbusch hier verkaufte das von seinem Vater ererbte Landhaus „Emmy“, Niederwalser Straße, an Herrn Dr. Ufinger hier.

* **Eltoille, 7. Dez.** Es wundern sich viele Leute, daß seit einigen Tagen die Straßenlampen am helllichten Tage brennen. Das Elektrizitätswerk teilt uns hierzu mit, daß die Straßenlampen 3. St. durchweg einer gründlichen Instandsetzung unterzogen werden, und daß es dabei nötig ist, die Lampen zum Ausprobieren unter Strom zu halten. Eine jede Lampe ist allein nicht ausschaltbar, es müssen daher während dieser Arbeiten alle Lampen eingeschaltet bleiben.

a **Eltoille, 7. Dez.** In der Nacht vom letzten Donnerstag auf Freitag wurde am Rhein hier durch die einquartierten Mannschaften (81er Artillerie) von den Weinbeständen der Domäne, die dort zum Versandt lagerten, zwei Viertelstückfässer gestohlen. Außerdem wurde eine Kiste mit 50 Flaschen Sekt der Firma Matheus Müller, welche ebenfalls zum Versandt am Rhein lagerte, entwendet. Der von der Agentur aufgestellte Wachtposten wurde von den Dieben mit Revolvern bedroht. Die sofort durch Gendarmerie und Bürgerwehr angestellten Ermittlungen ergaben, daß die zwei Viertelstückfässer auf einem Wagen des einquartierten Truppenteils vorgefunden wurden. Die bei den Militärfahrzeugen aufgestellten Posten wollten nicht wissen, wem bezw. welchem Truppenteil der Wagen gehöre, auf welchem der Wein gefunden wurde. Darauf wurde der Wagen mit dem Wein im Rathaus (Spritzenhaus) untergebracht. Am Morgen, vor dem Abbruch, versuchten dann die Mannschaften des Truppenteils den Wagen mit Wein durch Einbruch und gewaltsam wieder wegzuholen. Auf Veranlassung des Führers des Truppenteils mußte der Wein dann wieder abgeladen werden und wurde an die Schiffsagentur zurückgegeben. Der entwendete Sekt konnte nicht ermittelt werden, die leere Kiste fand sich vor.

m **Eltoille, 8. Dez.** Der Herbst geht nun seinem Ende entgegen und die Felder fangen an öd und leer zu werden. Die Witterung war in den letzten vier Wochen nicht sehr günstig. Regen und Kälte waren für die Einbringung der Feldfrüchte, Trauben und Kartoffeln, sehr hinderlich. Die Kartoffeln sind vielfach sehr naß und mit Erde behaftet eingekollert worden und die Kartoffelfäule macht sich schon stark bemerkbar. Die diesjährige Kartoffelernte ist in unserem Bezirk im Großen und Ganzen mit einigen Ausnahmen ziemlich schlecht ausgefallen. Es lag dieses nicht nur an der ungünstigen Frühjahrswitterung, sondern auch an der teilweise mangelhaften Bebauung der Felder, deren Ursache ja bekannt ist. Auch sind große Fehler gemacht worden, indem kein geeignetes neues Saatgut herbeigeschafft wurde. — Das Einherbrechen der Trauben ist auch soweit beendet. Die Menge enttäuschte im allgemeinen nicht, wohl aber die Güte, welche uns der Sommer in Aus-

sicht stellte. Immerhin kann das Ergebnis als zufriedenstellend bezeichnet werden. Für den kommenden Rebschnitt dürfte darauf hingewiesen werden, daß die Winzer die abgeschnittenen Reben nicht in die Wege werfen, sondern an Ort und Stelle verbrennen. Jeder rechtlich denkende Winzer weiß, wie hinderlich die achlos in die Wege geworfenen Reben für den Verkehr sind.

K.-A. **Eltoille, 6. Dez.** Die Heimkehr unserer Krieger verlangt gebieterisch die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, sodaß sämtliche entlassene Mannschaften ohne Verzug entsprechenden Verdienst erhalten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Frauen, die sich seither in der Kriegsindustrie beschäftigt haben, sich bald möglichst wieder ihrem früheren Berufe zuwenden, daß ferner die Eltern ihre in den Rüstungsbetrieben tätig gewesenen jugendlichen Söhne einem Handwerke oder anderem Berufe zuführen. Andererseits werden die Hausfrauen, die früher Dienstboten gehalten haben oder solche jetzt benötigen, mit der Einstellung von Dienstboten nicht zögern dürfen, damit die in der Rüstungsindustrie freigewordenen Mädchen wieder Unterkunft und Verdienst finden. Die überall eingerichteten Demobilisierungsausschüsse werden es sich im übrigen angelegen sein lassen, für Arbeitsgelegenheit in allen möglichen Zweigen des Wirtschaftslebens zu sorgen. Sollte solche Gelegenheit fehlen, so wird es unerlässlich sein, daß die Staats- und Gemeindebehörden Notstandsarbeiten einrichten und auch von den Privatbesitzern kann erwartet werden, daß sie alles dazu beitragen, um einer Erwerbslosigkeit zu steuern. Im Rheingaukreise besonders werden die reichlichen Einnahmen aus den Weinernten der letzten Jahre die Gutsbesitzer und Winzer in den Stand setzen, alle die Arbeiten nach holen zu lassen, die wegen Mangels an Arbeitskräften seither unterbleiben mußten. Dazu wird auch die Anrodung von neuen Weinbergen gehören. Voraussetzung ist allerdings das Vorhandensein von genügenden Arbeitskräften. Es erweckt bisher den Anschein, als ob im Rheingaukreise ein Mangel an Arbeitsgelegenheit nicht hervortreten würde, daß sogar in manchen Gemeinden sich das Fehlen genügender Arbeitskräfte bemerkbar machen wird.

* **Eltoille, 6. Dez.** (Unsere Ernährungs-wirtschaft.) Das Reichsernährungsamt hat an das Auswärtige Amt eine Note gerichtet, in der es auf die unübersehbaren Folgen hinweist, die der bevorstehende Zusammenbruch unserer Ernährungs-wirtschaft nach sich ziehen wird. Es heißt da: Das Rückgrat unserer Kriegsernährungs-wirtschaft bildete bisher die Versorgung mit Brotgetreide und Kartoffeln. Infolge der Grippe, der Unruhen und der Arbeitseinstellung der Kriegsgefangenen ist ein erheblicher Teil unserer Kartoffelernte vernichtet worden. Die Folge davon ist, daß die Hauptwohnbezirke nur noch für wenige Wochen mit Vorräten versorgt sind und nennenswerte Zufuhren nicht mehr erwarten können. Höchstens die Hälfte der allgemeinen Ration wird allgemein ausgegeben werden können. Infolge des Fortfalls dieser Zufuhren hat sich die Lage der Reichsgetreidestelle derart ungünstig gestaltet, daß ihre Lagerbestände nur noch bis zum 5. Februar 1919 reichen. Nach dem 5. Februar würde sich also nur noch eine Tageskopfmenge von 80 g Mehl, d. h. ein Drittel der gegenwärtigen Ration, verteilen lassen. Diese Lage bessert sich auch dann nicht wesentlich, wenn die seit dem 1. Dezember zugestandene Erhöhung der Brotration wieder rückgängig gemacht wird, was aus technischen Gründen kaum vor dem 1. Januar 1919 möglich sein würde. Sehr trübe sieht es aus um die Aussichten unserer Fett- und Fleischversorgung. Auch die einheimische Fettwirtschaft gestattet nach dem völligen Zusammen-

bruch der Milch-wirtschaft nur noch einen Wirtschaftsplan bis zum 1. April. Die Fleischration sieht für den größten Teil der Bevölkerung nur noch eine Wochenkopfmenge von 100 g vor; diese kann jedoch auch nur unter Zuhilfenahme ganz beträchtlicher Zufuhren aufrecht erhalten werden. Ohne welche Zufuhren ist mit einer starken Herabsetzung aller wichtigen Lebensmittelrationen spätestens Anfang Februar zu rechnen. Was das bedeuten würde, geht daraus hervor, daß der Satz der Nährwerte, der heute schon nur noch ein Drittel des normalen Durchschnittes darstellt, auf nochmals die Hälfte des gegenwärtigen Nährwertes herabsinken würde. Diese Tatsache würde ein langsame aber sicheres Verhungern bedeuten. Dabei sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Hauptschuld an dem Zusammenbruch unserer Ernährungs-wirtschaft die Absperrungsmaßnahmen Englands tragen.

*

* **Eltoille, 7. Dez.** Von der „Allgemeinen Ortskranken-kasse für die Gemeinden des ehemaligen Amtes Eltoille in Eltoille“ erhalten wir folgende **B e r o r d n u n g** mit dem Ersuchen um Aufnahme:

Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungs-berechtigung in der Krankenversicherung vom 22. November 1918.

Verordnung des Rates der Volksbeauftragten und des Staatssekretärs des Reichsarbeitsamts (Reichs-Gesetzblatt 1918, Seite 1321).

§ 1. Für den Fall der Krankheit werden bis auf weiteres nach den Vorschriften der Reichs-Versicherungs-Ordnung versichert:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;
2. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken;
3. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen;
4. Lehrer und Erzieher;
5. Schiffer auf deutschen Seefahrzeugen, soweit sie nicht unter die §§ 553 bis 553b des Handels-Gesetzbuches fallen, sowie auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden und ihr regelmäßiger Jahres-Arbeitsverdienst mehr als $\text{M} 2500,-$, aber nicht mehr als $\text{M} 5000,-$ an Entgelt beträgt.

§ 2. Die §§ 178, 314, Abs. 2 der Reichs-Versicherungs-Ordnung werden aufgehoben. Im § 313, Abs. 1 der Reichs-Versicherungs-Ordnung erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Es kann mit Zustimmung des Kassenvorstandes in eine niedrigere Klasse oder Lohnstufe übertreten.“

§ 3. Wer in der Zeit seit Beginn des Krieges wegen Ueberschreitens der Einkommengrenze von $\text{M} 2500,-$ aus seiner Kranken-kasse oder knappschaftlichen Kranken-kasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Klasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichs-Versicherungs-Ordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist. Die Klasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Rassenleistung. Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten sinngemäß für Personen, die seit Beginn des Krieges aufgrund des § 178 oder des § 314, Abs. 2 der Reichs-Versicherungs-Ordnung aus der Rassenmitgliedschaft ausgeschieden sind.

§ 4. Sind seit Beginn des Krieges Personen der in § 1 bezeichneten Art trotz Ueberschreitens der Einkommengrenze von $\text{M} 2500,-$ von ihrer Kranken-kasse oder knappschaftlichen Kranken-kasse weiter wie versicherungspflichtige Mitglieder behandelt worden oder Versicherungs-berechtigte trotz Ueberschreitens eines regelmäßigen jährlichen Gesamteinkommens von $\text{M} 4000$ Mitglieder ihrer Klasse geblieben, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen bei Inkrafttreten dieser Vorschriften ein Streitverfahren schwebt.

§ 5. Die Frist zur Meldung der nach § 1 Versicherungsspflichtiger (§ 317 der Reichs-Versicherungs-Ordnung) läuft frühestens mit dem achten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ab. Die Meldung kann wirksam schon vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften geschehen.
 § 6. Diese Vorschriften haben Gesetzeskraft und treten am **2. Dezember 1918** in Kraft.

Die Herren Arbeitgeber unseres Kassenbezirks werden ersucht, die in Betracht kommenden Personen zur Kasse anzumelden. An Entgelt sind nach der ständigen Rechtsprechung des Reichs-Versicherungs-Amtes auch Teuerungszulagen, auch wenn sie nicht in regelmäßiger Wiederkehr gewährt werden, anzusehen.

Insbefondere machen wir auf § 3 der oben bezeichneten Verordnung aufmerksam. In Frage kommen allerdings nur solche Personen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als M. 5000.— beträgt. Außerdem können die Wiederkaufnahme beantragen solche Selbstversicherte oder

Weiterversicherte, die aus der Versicherung ausgeschieden sind, weil ihr regelmäßiges jährliches Gesamteinkommen mehr als M. 4000.— betrug. Die sechswöchentliche Frist zur Meldung beginnt mit dem 2. Dezember 1918. Der letzte Tag zur Meldung ist daher gemäß § 125, Abs. 1 der Reichs-Versicherungs-Ordnung der 13. Januar 1919.

Verantwortlich: Robert Etienne, Eltville.

Katholische Kirche, Eltville.

Sonntag, 8. Dezember.

6.45 Frühmesse. 8.45 Uhr hl. Messe.
 10 Uhr Hochamt. Die Krieger werden gebeten dem Hochamt beizuwohnen, um einen sie betreffenden Hirtenbrief zu vernehmen.

2 Uhr Christenlehre und Muttergottesandacht.
 4 Uhr Marienverein

In Werktagen.

6.15 Uhr Frühmesse. 7 Uhr Korate. 8 Uhr hl. Messe.
Verein ewige Andeutung. Sonntag, den 8. Dezember. Andeutungstag für Frauen und Junfrauen.

Bekanntmachung.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß zufolge der schlechten Kohlenzufuhr unsere Kohlenbestände sehr gering sind. — Wenn daher die von uns gegebenen Einschränkungs-Vorschriften nicht beachtet werden, müssen wir in den nächsten Tagen bereits teilweise untertags Stromabschaltungen vornehmen, damit wir abends die notwendigste Lichtlieferung bewerkstelligen können. — Wir bitten daher wiederholt, die Einschränkungs-Vorschriften im eigenen und im Interesse der Allgemeinheit zu beachten.

Rheingau-Elektrizitätswerke A.-G.
 Eltville am Rhein.

Sonntag, den 8. Dezember, nachmittags 4 Uhr,
 im Saale des »Hotel Reisenbach«, Eltville:

Oeffentliche Versammlung
 der
Deutschen Demokratischen Partei.

Auswärtige Redner!

Alle demokratisch gesinnten Männer und Frauen sind willkommen.

Halte jetzt fällig
 von 2—7 Uhr Sprechstunde.
E. Theis, Dentist,
 Eltville.

Jakob Heinrich's
 bester
Fussboden Oelersatz
 — beste Qualität —
 per Liter Mark 1.10 ohne Flasche,
 mit Flasche Mark 1.25.
 In Eltville zu haben bei
Josef Fleschner, Gutenbergstr.

Todes-  Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute Mittag 4 1/2 Uhr, unsere liebe, gute Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Peter Witterstein,
 geb. Zwißler,
 nach kurzem Leiden, im Alter von 62 Jahren, wohl vorbereitet mit den hl. Sterbesakramenten, zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten:
Die trauernden Hinterbliebenen.
 ELTVILLE, den 6. Dezember 1918.

Die Beerdigung findet am Montag, den 9. Dezember, nachmittags 3 Uhr statt, das Seelenamt am gleichen Tage, morgens 8 Uhr.

Schöne große
Puppe
 mit echtem Haar
 zu verkaufen.
 Schwalbacherstr. 25
 1. Stock.

Schöne freundliche
 2—3
Zimmer - Wohnung
 mit Zubehör, per sofort von ruhigen Mietern (3 Personen) gesucht.
 Näh. i. d. Exped. d. Bl.

Saubere
Monatsfrau
 dreimal wöchentlich gesucht. Wörthstr. 36, 2.

Zur
Hausschlachtung
 empfehle alle Sorten **Därme u. Nardel.**
 Jean Demmler.
 Fernsprecher 33.

Unterzeichneter empfiehlt sich den geehrten Herrschaften und Einwohnern von Eltville in
Anlegungen von Gärten
 und Schneiden der Bäume.
Peter Müller, Gärtner, Eltville,
 Friedrichstraße 43.

Gesang- und Gebetbücher
 empfiehlt **Buchhandlung B. Fabisz Wtw.**

Gute starke
Reiserbesen
 zu haben
 bei **Joseph Gaul,**
 Gutenbergstraße Nr. 17

3 Gänse
 zu verkaufen, darunter eine Zuchtgans.
 Dasselbst auch ein guter **Teppich**
 zu verkaufen. Zu erst.
 in der Exp. d. Blattes.

1 Hahn
 und
3 Hühner
 zu verkaufen.
 Taunusstraße 27.

Manchester-Sport-Jagd-Anzug
 — fast neu —
 zu verkaufen. Näh.
 Schwalbacherstraße 1.
 1. Stock.

Gewissenhafte
 Erledigung aller Vertrauens-Angelegenheiten
streng diskret u. fachgemäß.
 Mässige Honorare.
 la. Referenzen u. Dankschreiben aus allen Kreisen.

Detektive

Detektei
„Zukunft“
 G. m. b. H.
Wiesbaden
 am Römertor 1,
 gegenüber dem Wiesbadener Tageblatt
 Telefon Wiesbaden 566.
 Telegramm-Adresse: „Aufklärung“

Auskünfte

Filiale:
 Frankfurt a.M.
 Schillerplatz 5—7
 gegenüber der Hauptwache.
 Hamburg:
 Mönkebergstr. 17
 Stettin.
 Hauptsitz:
 Berlin W. 50.
 Rurfürsten-Damm 1b.
 Gegründet 1907.